



Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Arbeitsschutzkonferenz für die
Arbeitnehmer der Landwirtschaft im
Rahmen der EuroTier

-Vortrag am 19.11.2010



Begrüßung

Schwarzarbeit ist

- kein Kavaliersdelikt
- gefährdet Unternehmen und damit legale Beschäftigung
- hat Ausmaße erreicht, die für unser Gemeinwesen nicht mehr tragbar sind.

Studien renommierter Wirtschaftsforschungsinstitute zeigen, dass Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft nach wie vor ein milliardenschweres Potential bilden.

Die Spannweite reicht von 3,1 % Anteil „schwarz“ geleisteter Arbeitsstunden gemessen an den gesamten Arbeitsstunden (Rockwool-Foundation aufgrund von Befragungen für 2004) bis zu einem aktuellen Anteil der Schattenwirtschaft von rund 14,6 % am Brutto-Inlandsprodukt (Institut für Angewandete Wirtschaftsforschung (IAW) Tübingen und Schwarzarbeitsexperte Professor Dr. Schneider). IAW und Dr. Schneider schätzen das Volumen der Schattenwirtschaft für 2010 auf rund 359 Mrd. €.

Aber Schattenwirtschaft umfasst mehr als Schwarzarbeit im eigentlichen Sinn. In einem Beitrag aus dem Jahr 2006 für die Zeitschrift Wirtschaftspolitik erläutert Dr. Schneider den unterschiedlichen Betrachtungsansatz und beziffert die „reine“ Schwarzarbeit auf rund 175 Mrd. €.

175 Mrd. € ist immer noch eine gewaltige Summe.

Zum Vergleich:

- Ausgaben Bundeshaushalt 2006 rund 261 Mrd. € und 2010 rund 328 Mrd. €
- Haushaltsentwurf Stadt Salzgitter 2007 rund 500 Mio. €
- Haushaltsentwurf Stadt Braunschweig 2007 rund 713 Mio. € und 2009 rund 600 Mio. €
- Rentenversicherung 2008 allgem. 237 Mrd. €
- Einnahmen Zollverwaltung 2009 103 Mrd. €

Über den Beitrag, den die Zöllnerinnen und Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit dazu leisten berichte ich Ihnen im Folgenden.



Aufgaben der FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit)

- Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (ausländ. Arbeitnehmer ohne Genehmigung, illegale Arbeitnehmerüberlassung)
- Bekämpfung der Schwarzarbeit
- Schutz der Sozialsysteme
- Sicherung der Staatseinnahmen
- Bewahrung und Herstellung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt
- Bekämpfung des Lohndumpings



Was ist Schwarzarbeit?

- Ein Arbeitgeber beschäftigt Arbeitnehmer unter Missachtung steuerlicher und bzw. oder sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- Ein Bezieher von Sozialleistungen nimmt eine Beschäftigung auf, ohne dies dem zuständigen Leistungsträger mitzuteilen
- Ein Gewerbe wird ohne Gewerbebeanmeldung ausgeübt
- Ein zulassungspflichtiges Handwerk wird ohne Eintrag in die Handwerksrolle ausgeübt



Ausnahmen:

gilt nicht für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst oder Werkleistungen, die

1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
2. aus Gefälligkeit,
3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.



Ziele der Arbeit der FKS

- Zielführende Aufgabenerledigung durch
- Herstellung der idealen Verbindung zwischen
- Prävention und
- Repression



Instrumente der Prävention Bündnisse mit Beteiligten

- Aktionsbündnisse mit den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften folgender Branchen auf Bundesebene
- Bau
- Spedition, Transport und Logistik
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigung und
- Maler / Lackierhandwerk (seit Oktober 2010)



Instrumente der Prävention Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit durch Information über die Aufgaben und die Arbeit der FKS
- im Internet
- im Fernsehen
- in der Presse
- bei Messen
- durch Vorträge



Instrumente der Prävention operativer Bereich

- Besondere Präsenz durch regelmäßige Streifenfahrten mit grün-weißen Fahrzeugen rund um die Uhr
- Durchführung von verdachtslosen **Prüfungen** in allen Wirtschaftsbranchen



Prüfverfahren

Aufgaben und Befugnisse

- Die Prüfaufgaben ergeben sich aus § 2 Abs. 1 SchwarzArbG, § 16 AEntG
- Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren, § 2a SchwarzArbG
- Prüfrechte sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach §§ 3 und 4 SchwarzarbG, § 17 AEntG
- Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



Prüfverfahren

Aufgaben gem. § 2 (1) SchwarzArbG

- Ob Arbeitgeber ihre sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten erfüllen
- Ob Arbeitslosengeld oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden
- Ob Arbeitgeber in Arbeitsbescheinigungen und Einkommensbescheinigungen zutreffende Angaben gemacht haben
- Ob Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmerentsendegesetzes eingehalten werden, insbesondere Mindestlohnzahlungen



Prüfverfahren

Aufgaben gem. § 2 (1) SchwarzArbG

- Ob Ausländer zur Ausübung ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit die erforderliche Arbeitsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden
- Ob gegenüber der Finanzverwaltung sämtliche sich aus den Dienst- oder Werkleistungspflichten ergebenden steuerlichen Pflichten nachgekommen wurde



Prüfverfahren

Befugnisse gem. §§ 3, 4 SchwarzArbG

- Betretungsrecht von Geschäftsräumen und Grundstücken des Arbeitgebers, Auftraggebers oder von Dritten während der Arbeitszeit
- Auskünfte einholen und mitgeführte Unterlagen einsehen zur Prüfung der Beschäftigung / Tätigkeit



Prüfverfahren

Befugnisse gem. § 2a SchwarzArbG (1)

- Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
 - Absatz 1 Mitführungspflicht des AN
 - nur in bestimmten Wirtschaftsbereichen/Wirtschaftszweigen
 - Mitführung von Personalausweis, Pass, Pass-/Ausweisersatz
 - Vorlage auf Verlangen
 - Absatz 2 Hinweispflicht des AG
 - AN schriftlich auf Mitführungspflicht hinweisen
 - Hinweis aufgewahren und auf Verlangen vorlegen



Prüfverfahren

Befugnisse gem. § 2a SchwarzArbG (2)

Gilt seit Anfang 2009:

Die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren ist im § 2a SchwarzArbG geregelt. Diese Norm enthält **zwei** Regelungen:

- nach Absatz 1 sind bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen die in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen **tätigen Personen** verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen,
- nach Absatz 2 hat der **Arbeitgeber** jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG vorzulegen.
- Verstöße gegen diese Regelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SchwarzArbG dar, siehe auch P - 14.6.4 und P - 14.6.5 der DV-FKS. Die Bußgeldandrohung beträgt für die tätige Person bis zu 5.000 € bei Vorsatz bzw. bis zu 2.500 € bei Fahrlässigkeit und für den Arbeitgeber bis zu 1.000 € bei Vorsatz bzw. bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit



Prüfverfahren

Befugnisse gem. §§ 3, 4 SchwarzArbG

- Mitführungspflicht von Ausweispapieren besteht
 - im Baugewerbe,
 - im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
 - im Personenbeförderungsgewerbe,
 - im Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe,
 - im Schaustellergewerbe,
 - bei Unternehmen der Forstwirtschaft.



Prüfverfahren

Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

- Betretungsrecht von Geschäftsräumen und Grundstücken des Arbeitgebers, Auftraggebers oder von Dritten während der Geschäftszeiten
- Einsichtnahme von
 - Lohn- und Meldeunterlagen
 - Bücher und Geschäftsunterlagen

Nach § 4 SchwarzArbG



Prüfverfahren

Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

-
- Einsichtnahme bei einer Privatperson in Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück



Prüfverfahren

Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

- bei Prüfungen nach dem AEntG auch die Einsichtnahme in
 - Arbeitsverträge
 - Niederschriften nach § 2 Nachweisgesetz
 - andere Geschäftsunterlagen
 - Arbeitszeitaufzeichnungen (Beginn, Ende, Dauer der täglichen Arbeitszeit)



Prüfverfahren

Duldungs-/Mitwirkungspflichten (1)

- Wer?
Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber und Dritte
- insbesondere
 - Betreten der Grundstücke / Geschäftsräume zu dulden
 - Auskünfte zu erteilen
 - Personalien angeben
 - Unterlagen vorzulegen
- Auskunftsverweigerungsrecht



Prüfverfahren

Duldungs-/Mitwirkungspflichten (2)

- **§ 5 SchwarzArbG**
- Auskunftsverweigerungsrecht:
 - verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person
 - bei Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit
- nahe stehende Person § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO:
 - Nr. 1 der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
 - Nr. 2 der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - Nr. 2a der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - Nr. 3 diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;



Prüfverfahren

Duldungs-/Mitwirkungspflichten

- Ausländer haben
 - Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung vorzulegen und
 - bei Verdacht eines Verstoßes gegen ausländerrechtliche Vorschriften diese zu überlassen



Prüfverfahren

- Durchgeführt werden
- Verdachtslose Prüfungen
- Hinweisbezogene Prüfungen, aufgrund konkreter Hinweise im Einzelfall, die noch nicht die Grenze zum Anfangsverdacht überschreiten
- Bundesweite und regionale Schwerpunktprüfungen;
- insgesamt im Jahre 2009 rd. 52.000 Geschäftsunterlagenprüfungen und rd. 475.000 Personenbefragungen



Instrumente der Repression

- Konsequente Verfolgung von Straftaten
- Ordnungswidrigkeiten werden verfolgt und geahndet
- Intensive Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern (BA, Kommunen) und Steuerbehörden
- Realisierung der Forderungen durch vermögensabschöpfende Maßnahmen



Repression

Strafverfahren / Aufgaben der FKS

- Einleitung von Strafverfahren, auch bei Entstehen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts während Prüfverfahrens
- Durchführung von Ermittlungen, z.B. wegen Betruges, Leistungsmissbrauchs, Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen
- Durchführung von strafprozessualen Maßnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, freiheitsentziehende Maßnahmen
- Fertigung von Schlussberichten



Repression

Wesentliche Straftatbestände

- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266a StGB
- Erschleichen von Sozialleistungen, § 9 SchwarzArbG
- Illegale Beschäftigung von Ausländern zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen oder in größerem Umfang, §§ 10, 11 SchwarzArbG
- Illegale Arbeitnehmerüberlassung, §§ 15, 15a AÜG



Repression

weitere Straftatbestände

- Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang zu § 2 Abs. 1 SchwarzArbG besteht:
- Schleusung und sonstige Straftatbestände gemäß §§ 95, 96 AufenthG
- Betrug gemäß 263 StGB
- Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung



Repression Bußgeldverfahren

- In Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung
- Alle Prozesse, beginnend mit der Prüfung über die Ermittlungen bis zur Ahndung, laufen innerhalb eines Hauptzollamts ab
- dadurch ist eine enge Zusammenarbeit ohne Reibungsverluste und unnötige Schnittstellen gewährleistet



Repression

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten (1)

§ 23 AEntG

Geldbuße bis zu 30.000 €:

- Arbeitszeitaufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder aufbewahrt
- Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitgehalten
- Anmeldung nach § 18 AEntG nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder zugeleitet oder Versicherung, dass die vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen eingehalten werden, nicht beigefügt



Repression

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten (2)

§ 18 Abs. 1 AEntG:

- - Vorlage einer schriftlichen Anmeldung in deutscher Sprache
- - vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung
- - bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung
- - mit folgenden Angaben
 - Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
 - Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle,
 - Ort im Inland, an dem die nach § 19 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
 - Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des oder der verantwortlich Handelnden,
 - Branche, in die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsandt werden sollen, und
 - Familiennamen, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten, soweit dieser oder diese nicht mit dem oder der in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.
- - Änderungen zu diesen Angaben sind zu melden.
- - Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass er seine Verpflichtungen nach § 8 einhält.



Repression

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten (3)

- § 19 AEntG
- Arbeitgeber verpflichtet:
Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuzeichnen, Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren
gilt entsprechend für einen Entleiher
Aufzeichnungen in deutscher Sprache
mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten
Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten, bei Bauleistungen auf der Baustelle.



Repression

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten

§ 8 SchwarzArbG

vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen
die Duldungs-/Mitwirkungspflichten

- als Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber
oder Dritter

Geldbuße bis zu 30.000 €

- als privater Auftraggeber bzw. Ausländer
Geldbuße bis zu 1.000 €



Repressionen

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten

§ 23 AEntG

Geldbuße bis zu 500.000 €:

- Nichtgewährung einer Mindestarbeitsbedingung, z.B. Stundenlohn, Urlaubstage etc.
- Nichtgewährung des Mindestlohnes bei Leiharbeitsverhältnissen
- Nichtzahlung von Urlaubskassenbeiträgen
- Verstöße bei der Beauftragung von Subunternehmern



Repressionen

Bußgeldverfahren / Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Abs. 2 AEntG

Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen läßt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, daß dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. gegen § 8 verstößt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der gegen § 8 verstößt.

Geldbuße bis zu 500.000 €



Repressionen

Ermittlungsbefugnisse

- als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft gleiche Befugnisse wie die Polizeibehörden nach der StPO
 - in „fremden“ Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Prüfgegenständen stehen

- „fremde Ordnungswidrigkeiten“
z.B. nach Handwerks- und Gewerbeordnung, Ausländergesetz
- Straftaten: 263 StGB „Betrug“
 - 266a StGB „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“



Repressionen Ermittlungsbefugnisse

- wie die Staatsanwaltschaft
in „eigenen“ Ordnungswidrigkeitenverfahren
z.B. bei Verstößen gegen
Mitwirkungspflichten, das AEntG etc.



Datenmaterial

Prüfungen / 2009

- Prüfungen 211.183, davon
Landwirtschaft 1.767 entspricht 0,8 %
- Personenbefragungen 472.542, davon
Landwirtschaft 9.934 entspricht 2,1 %
- Geschäftsunterlagen 58.513, davon
Landwirtschaft 765 entspricht 1,3 %
- Arbeitgeber 51.600, davon
Landwirtschaft 715 entspricht 1,4 %



Datenmaterial Strafverfahren

- Beitragsvorenthaltung § 266a StGB
9.615, davon LW 108 entspricht 1,1 %
- Betrug § 263 StGB
89.487, davon LW 197 entspricht 0,2 %
- Arbeitsgenehmigungsverfahren § 11
SchwarzArbG und AufenthG
1.599, davon LW 21 entspricht 1,3 %



Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.